



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1357 Status: öffentlich Datum: 20.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
31.05.2016	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zu den Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Sachverhalt:

Das BEEG ist am 01.07.2007 in Kraft getreten. Leistungen nach dem BEEG sind das **Elterngeld** und das **Betreuungsgeld**. Außerdem finden sich die Vorschriften zur **Elternzeit** im BEEG.

1. Elterngeld

Das Elterngeld ist laut Bundesregierung eine zentrale Maßnahme nachhaltiger Familienpolitik. Es unterstützt Eltern in der Frühphase ihrer Elternschaft bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage, wenn sie sich vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Die Leistungen sollen dazu beitragen, dass es beiden Elternteilen besser gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern.

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammen leben und es selbst betreuen und erziehen. Elterngeld können auch Adoptiveltern erhalten. In Härtefällen (schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben auch Verwandte die Möglichkeit, Elterngeld zu beantragen. Neben deutschen Staatsangehörigen haben freizügigkeitsberechtigte Ausländer (EU-/EWR-Bürger und Schweizer) Anspruch auf Elterngeld, sofern sie sich in Deutschland aufhalten oder wohnen. Andere Ausländer benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland annehmen lässt. Empfänger außerhalb Deutschlands müssen von ihrem inländischen Arbeitgeber entsandt, abgeordnet oder versetzt worden bzw. als Entwicklungshelfer oder Missionare tätig sein.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Erwerbseinkommens; mindestens aber 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Anspruch auf Basiselterngeld besteht bis zur Vollendung des 14 Lebensmonates des Kindes.

Elterngeld Plus

Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 wurde das Elterngeld Plus eingeführt. Für Geburten ab dem 01.07.2015 können nunmehr die Eltern wählen zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen oder beides kombinieren. Das Elterngeld Plus wird wie das Basiselterngeld berechnet. Es beträgt aber höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes ohne

Anrechnung des Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum, aber mindestens 150 €. Es wird für den doppelten Zeitraum gezahlt; aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Der Bezugszeitraum kann sich daher auf bis zu 28 Monate verlängern.

Antragsentwicklung:

Die Antragszahlen (Basiselterngeld und Elterngeld Plus) sind seit 2011 kontinuierlich gestiegen. Bis Ende 2015 betrug die Steigerung insgesamt 19,9%. Im Einzelnen entwickelten sie sich wie folgt:

Jahr	Anträge	Steigerungsrate
2011	1.427	
2012	1.481	3,78%
2013	1.485	0,27%
2014	1.687	13,60%
2015	1.711	1,42%
2016	560	

Stand: 30.04.2016

2. Betreuungsgeld

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21.07.2015 das Betreuungsgeldgesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, weil dem Bundesgesetzgeber für diese Leistung die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Betreuungsgeld konnten Eltern von Kindern, die ab dem 01.08.2012 geboren wurden, im Anschluss an das Elterngeld erhalten, wenn für die Betreuung des Kindes keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde. Das Betreuungsgeld betrug im ersten Jahr der Einführung monatlich 100 Euro, ab dem 01.08.2014 wurden 150 Euro gezahlt. Es konnte für höchstens 22 Lebensmonate des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts waren alle bis dahin nicht beschiedenen Anträge, auch die vor der Urteilsverkündung gestellten, abzulehnen. Erteilte Leistungsbescheide wurden nicht aufgehoben; es besteht Vertrauensschutz. Diese Eltern beziehen weiterhin das Betreuungsgeld.

Eingegangene Betreuungsgeldanträge:

Jahr	Anträge
2013	278
2014	774
2015	598
2016	1

Stand: 30.04.2016

3. Elternzeit

Den Elterngeldstellen obliegt schließlich auch die Beratung zur Elternzeit. Die Beratung erfolgt in der Regel formlos (fernmündlich, persönliches Gespräch oder per E-Mail). Daten zur Anzahl, zum Umfang und zum Inhalt der Beratungen werden nicht erfasst.

4. Finanzierung der Leistungen, Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für das Eltern- und Betreuungsgeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt. Die Leistungen haben mithin keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BEEG stellt das Land im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips insgesamt einen seit 2007 unveränderten Betrag in Höhe von 8,9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Dem Landkreis fließen zurzeit jährlich 184.000 Euro zur Deckung der Verwaltungskosten zu. Diese Zuweisung deckt nicht die gesamten Verwaltungskosten. Eine Anpassung des Betrages wurde bisher jedoch durch den Bund, zuletzt bei Einführung des Betreuungsgeldes, abgelehnt.

5. Personalsituation

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BEEG sind im Stellenplan 3,75 Stellen vorhanden. Die Bearbeitungszeit beträgt zurzeit etwa 2 Monate. Auch nach dem Wegfall des Betreuungsgeldes wird sich diese Bearbeitungszeit kurzfristig nicht nachhaltig ändern, da mit der Einführung des Elterngeldes Plus und den damit verbundenen Kombinationsmöglichkeiten ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf der Eltern entstanden ist.

In Vertretung

(Colshorn)